

Informationen zu den Elternbeiträgen in der Gemeinde Wagenfeld

1. Grundsätzliches zu Elternbeitragspflicht und -freiheit

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht für eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden Beitragsfreiheit. Die Beitragsfreiheit wird erstmalig für den Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, gewährt. Nach den gesetzlichen Fristenregelungen sind Kinder, die am 1. eines Monats geboren sind, bereits für den Vormonat beitragsfrei. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Beitragspflicht gelten damit nur

- für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden,
- für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
- für Kinder, die die Ferienbetreuung besuchen.

Beitragspflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorgen gemäß § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner.

Die Ferienbetreuung im Kindergarten findet in den Sommerferien für höchstens drei Wochen statt. Der Termin richtet sich nach den Schließzeiten der Kindertagesstätten und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise wahrgenommen werden. Für Krippenkinder wird aus pädagogischen Gründen keine Ferienbetreuung angeboten.

2. Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ist nach den tatsächlich genutzten Betreuungszeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen / 12 Monate	
Stundensatz Krippe	2,20 €
Stundensatz Kindergarten über 8 Stunden	1,68 €
Stundensatz Ferienbetreuung	1,68 €

Der ermittelte Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

3. Befreiung von der Beitragspflicht

Personensorgeberechtigte, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betreffende Kindertagesstättenjahr gültigen Nachweis vorlegen, werden gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag bei der Gemeinde Wagenfeld von der Beitragspflicht befreit:

- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- Grundsicherung nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld / Lastenzuschuss
- Kinderzuschlag

Folgeleistungsbescheide im laufenden Kindertagesstättenjahr müssen durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde Wagenfeld eingereicht werden. Sofern diese dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden sie bis zur Vorlage der Unterlagen beitragspflichtig.

4. Ermäßigungen

Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter drei Jahren gleichzeitig eine beitragspflichtige Kindertageseinrichtung oder eine beitragspflichtige Kindertagespflege so, so wird der Elternbeitrag folgendermaßen ermäßigt:

Bei zwei Kindern	Ermäßigung des Beitrags für das zweite Kind um 50 %
Ab drei Kindern	Ermäßigung des Beitrags für jedes weitere Kind um 100 %

Für die Personensorgeberechtigten kann auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Wagenfeld der Elternbeitrag in besonderen Härtefällen nach § 90 Abs. 2 SGB VIII ermäßigt oder erlassen werden. Die Gemeinde Wagenfeld informiert den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz über das Ergebnis.

5. Elternbeitragseinzug

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Sulingen, jeweils zum 01. Werktag des Monats, eingezogen. Die Sorgeberechtigten erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

6. Beginn der Elternbeitragspflicht

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Elternbeitragspflicht besteht auch während einer eventuell vereinbarten Eingewöhnungszeit in vollem Umfang. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten des Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsrate zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ist nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden als Jahresbetrag für das Kindertagesstättenjahr, das am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet, erhoben und in zwölf Monatsraten eingezogen. Die Monatsraten sind auch in der Zeit der Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

7. Erhöhung der Elternbeitragssätze

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen mit der Gemeinde Wagenfeld durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Kindertagesstättenverband spätestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Sorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

8. Elternbeitragsänderungen

Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragsschuldner (zum Beispiel durch die Betreuung eines kostenpflichtigen Kindes unter drei Jahren oder die Änderung der Einkommenssituation) können die Beitragsschuldner bei der Gemeinde Wagenfeld einen Antrag auf Anpassung des Elternbeitrags stellen.

Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, zum Beispiel aufgrund einer Erhöhung der Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

9. Nebenkosten

Nebenkosten, die nicht im Elternbeitrag enthalten sind, zum Beispiel für Ausflüge oder besondere Veranstaltungen, werden mit den Sorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.